

Entscheidung contra legem, die durch die Forderung des Lebens nach einer brauchbaren Regelung erzwungen wurde. Auf kaum erkennbaren Umwegen erreicht es bisweilen die Beseitigung der lebensunbrauchbaren Norm: es überwindet die Regelung des § 831 BGB 3<sup>c)</sup> für eine wichtige Gruppe von Sachverhalten durch die Fiktion eines Vertrages (culpa in contrahendo). § 831 gilt in vollem Umfange — auf dem Papier, in der Wirklichkeit, als ausgeübtes Recht<sup>7)</sup> gilt er für diese Fallgruppe nicht. So überlistet das Lebensgesetz die „Gesetzestreue“ 58). Nicht nur unbrauchbare, sondern schädliche Normen werden auf dem Wege der Revolution beseitigt 59) e).

Nicht jede Norm, die mit Hilfe der Staatsgewalt durchgesetzt wird, ist damit als lebensbrauchbar gekennzeichnet. Die das Gesetz formulierenden Menschen können mangels genügender Einsicht in die Lebensverhältnisse eine Fehlnorm bilden oder häufiger, aus ihrer Interessenlage heraus, des Glaubens sein, den Ablauf des Lebens durch Aufrechterhaltung unbrauchbarer Normen aufhalten oder in andere Bahnen zwingen zu können<sup>63)</sup>. Sie werden damit den Widerstand der dadurch Benachteiligten solange hervorrufen, bis diese sich mit der brauchbaren Norm durchsetzen und das Lebensgesetz damit erfüllt ist.

Die Bildung der Norm ist nicht frei. Es können nicht beliebige Regelungen des menschlichen Verhaltens als Norm gewählt werden. Grundlage und Maßstab der Rechtsbildung sind die tatsächlich bestehenden Lebensverhältnisse, deren störungsfreier Ablauf gesichert sein muß, anderenfalls befinden sich Recht und soziale Wirklichkeit im Widerspruch.

Aus den Lebensverhältnissen ergeben sich die „Interessen“ der Beteiligten, in denen diesen ihre Stellung und ihre Mitwirkung bei der Entfaltung und Abwicklung der Lebensverhältnisse bewußt wird. Aus den Lebensverhältnissen ist aber auch der Maßstab zu entnehmen, um das Verhalten der Beteiligten rechtlich beurteilen zu können. Von den möglichen Verhaltensweisen ist diejenige, die den störungsfreien Ablauf des Lebensverhältnisses gewährleistet, die rechtlich ausgezeichnete. Die Lebensverhältnisse sind die „objektive Grundlage für die Normgewinnung“ 64). Erst damit wird die Rechtswissenschaft vom Gesetzgeber und seinem Wertsystem unabhängig.

Methodisch haben somit die vorhandenen Rechtsnormen und die gesetzlichen Werturteile nur Hilfswert, der Null sein kann. Das muß auch sein, denn einmal hat sich das Recht ohne diese gebildet. Es bildet sich auf dieser Basis auch gelegentlich neu und fort. Praktisch haben jene einen hohen Wert (siehe unten 5.). Die lebensbrauchbare Norm wird ferner nicht durch „Eigenwertung“ gefunden, sondern durch Beobachtung der Lebenswirklichkeit. Sorgfältige und genaue Beobachtung des Verhaltens der Menschen, Erforschung der Lebensverhältnisse) ist die eine Hälfte des Weges; aus der Vielheit der beobachteten Lebensvorgänge das Brauchbare auszusondern, die zweite, um das Ziel zu erreichen. Es gilt nicht, das auszuwählen, was in der Richtung der „eigenen Lebensideale“<sup>65)</sup> des Forschenden liegt, sondern zu erkennen, was lebensbrauchbar ist. Aus den Resultaten der beobachteten Handlungen der Menschen läßt es

<sup>a)</sup> und zugleich die des § 826 BGB: in den diesbezüglichen Fällen verpflichtet auch die fahrlässige Vermögensschädigung zum Schadenersatz.

<sup>b)</sup> de Boor, AcP 141, S. 274.

<sup>c)</sup> Vgl. Anm. 69.

<sup>d)</sup> Ihering, a. a. O., I, S. 194.

<sup>e)</sup> Daraus erhellt die etwas primitive, heute jedoch vielfach übersehene Erkenntnis, daß die Gewalt ein „legales“ (im Sinne des Lebensgesetzes) Mittel zur Durchsetzung der brauchbaren Norm ist. Dagegen ist die Anwendung der Gewalt zur Aufrechterhaltung unbrauchbarer Normen besonders lebenswidrig, weil der Vollzug des Lebensgesetzes die Anwendung noch stärkerer Gegengewalt verlangt und die unvermeidbaren Störungen und Zerstörungen bei der Auseinandersetzung auf ein Höchstmaß gesteigert werden.

<sup>f)</sup> de Boor, Gerichtsschutz und Rechtssystem, S. 30: „wir werden erst dann gute Juristen heißen können, wenn wir gelernt haben, die lebensmäßigen Abläufe in ihrer Bewegung zu sehen, und wenn wir uns alle Versuche abgewöhnt haben, des Lebens Fluß mit der Hand aufzuhalten“.

<sup>g)</sup> Heck, AcP 143 S. 134.

<sup>h)</sup> Heck, AcP 143 S. 152.

sich ableiten. In der Probe auf alle bekannten diesbezüglichen Sachverhalte ergibt sich die Richtigkeit der gebildeten Norm. Entwickeln sich neue Tatbestände, in denen ihre Anwendung zu unbrauchbaren Ergebnissen führt, ist sie zu modifizieren, um auch diesen gerecht zu werden.

Die so gefundene Norm des Verhaltens anzuwenden, ist Aufgabe des Praktikers, des Richters, des Gesetzgebers, des handelnden Menschen. Er verbindet Erkenntnis und Willen zur Handlung. Erst beim Tun, z. B. bei der Streitentscheidung, kommt das voluntative Element der Handlung zum kognitiven hinzu. Man kann die lebensbrauchbare Norm erkannt haben und doch nicht danach entscheiden, z. B. weil die Bindung an das Gesetz es verbietet<sup>63)</sup>.

Auch eine weitere Folgerung ist aufschlußreich. Bei Anwendung dieser Methode wird der beste Theoretiker zum besten Praktiker. Denn theoretisch richtig ist nur das in der Praxis brauchbare Ergebnis. Die Einheit von Theorie und Praxis ist bei Einhaltung dieser Methodik gewährleistet.

### 3. Die Bedeutung des Interessenkonflikts.

Das Zeichen, daß im Ablauf des Lebensprozesses etwas nicht stimmt, ist der Interessenkonflikt. Das kann daran liegen, daß der eine der Beteiligten die bewährten Regeln des Zusammenwirkens nicht eingehalten hat. Dann ist er zu ihrer Einhaltung zu zwingen. Es kann aber auch so sein, daß das zu beurteilende Verhalten „neu“ ist, daß die Zweckverwirklichung mit neuen Mitteln erfolgte, für die noch keine Regel vorhanden ist, oder daß es zwar der Formulierung der bewährten Regel entspricht und doch den Lebensprozeß hemmt oder stört. Das ist der Fall, der zur Bildung eines neuen Gebots oder zur Abänderung und Einschränkung der bisher in der Praxis bewährten Regel den Anlaß gibt. Die Grundlage jeder Rechtsnorm ist ein Interessenkonflikt, lehrt die Intereszenjurisprudenz<sup>66)</sup>. Das ist gewiß richtig, der Interessenkonflikt ist jedoch nur ein Anlaß der Entstehung oder der Abänderung der bisherigen Norm. Es ist dies nur vom Blickfeld des streitentscheidenden Richters aus gesehen. Das Blickfeld der Rechtswissenschaft ist weiter. Der Interessenkonflikt ist eine Störung des Ablaufs des Lebensprozesses, aber nur eine unter anderen. Wenn es Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, von den möglichen Regeln des Handelns die für das menschliche Zusammenleben brauchbare festzustellen, dann muß sie auf alle Störungen des Lebensprozesses achten, z. B. auch auf die Wirtschaftskrisen. Sie sind ebenso wie der Interessenkonflikt ein Signal dafür, daß der Lebensprozeß nicht mehr reibungslos funktioniert, ein Zeichen, daß in den grundlegenden Einrichtungen der Rechtsordnung etwas nicht mehr stimmt. Nur so kann die Rechtswissenschaft ihrer Aufgabe gerecht werden, das Gesetz des Lebens zu erkennen, und verhindern, daß aus seiner Nichtbeachtung noch schwerere Störungen des Gesellschaftsprozesses sich ergeben. Sie kann nicht für die Menschen handeln, jedoch die Regeln aufzeigen, wie sie zu handeln haben, wenn sie die Befriedigung ihrer Bedürfnisse ohne Störungen erreichen wollen. Denn aus der Veränderung der Mittel zur Daseinsverwirklichung folgt, daß jede Rechtsnorm, jedes Rechtsinstitut einmal den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, und daß das Lebensgesetz gewaltsam deren Beseitigung herbeiführt, wenn dies nicht beachtet wird.

### 4. Rechtswissenschaft und Weltanschauung.

Das gilt nicht nur für die Rechtsnormen und Rechtsinstitute im einzelnen, es gilt ebenso für die obersten gesetzlichen Werturteile, die Rechtsideen, die Wertungssysteme und Weltanschauungen. Sie alle sind nur auf der Grundlage der jeweilig vorhandenen Lebensverhältnisse gebildete Grundsätze des menschlichen Handelns. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, die Idee des Privateigentums und auch die Rechtsidee: Jedem das Gleiche<sup>66)</sup> sind in langer Erfahrung

<sup>a)</sup> Vgl. hierzu Anm. 69.

<sup>b)</sup> Heck, AcP 143 S. 155. „Die Notwendigkeit der Rechtsnorm entsteht durch den konkreten Interessenkonflikt“.

<sup>c)</sup> Diese bürgerliche Rechtsidee trat selbst an die Stelle der mittelalterlich-feudalen: „Jedem das Seine, d. h. jedem etwas Verschiedenes, und zwar das ihm in der Hierarchie des ständischen Aufbaus der Gesellschaft Zukommende.“